

NEWSLETTER JANUAR 2013

## Chancen durch Prämienverfall

**VDMA-Mitglieder schließen zunehmend D&O-Versicherungen ab – zum einen, weil immer mehr Fremdgeschäftsführer im Unternehmen tätig sind, aber auch, weil die Prämien verfallen.**

Während bereits bei Großkonzernen eine 100-prozentige Abdeckung besteht, sichern auch immer mehr mittelständische Unternehmen ihre Organmitglieder und Führungskräfte gegen Ansprüche auf Vermögensschäden mit einer Directors and Officers Liability Insurance (D&O-Versicherung) ab. „Mittlerweile haben etwa 30 bis 40 Prozent der VDMA-Mitgliedsfirmen eine derartige Deckung abgeschlossen“, so Hans-Joachim Mewis, Ressortleiter der VDMA-Dienstleistungstochter VSMA GmbH.

### Prämien auf historischem Tiefstand

Die verstärkte Nachfrage ist zum einen auf die Tatsache zurückzuführen, dass immer mehr Fremdgeschäftsführer in Unternehmen tätig sind. Zum anderen erklärt sie sich aus verbesserten Bedingungswerken sowie aus dem Prämienverfall am Markt. Die Prämien befinden sich derzeit auf einem historischen Tiefstand. Es ist daher zu empfehlen, die Verträge langfristig festzuschreiben. Die VSMA konnte für ihren Rahmenvertrag mit der Allianz Global Corporate Specialty (AGCS) vereinbaren, dass die Verträge, die von der VSMA betreut werden, auf zwei Jahre festgeschrieben werden. Dies hat den Vorteil, dass Bilanzunterlagen während dieses Zeitraumes nicht vorgelegt werden müssen und somit das langwierige Prozedere bei der Verlängerung der Policen entfällt. Dadurch wird auch gewährleistet, dass in diesem Zeitraum keine Prämienhöhung erfolgt.

### Anfechtung nur bei Pflichtverletzung

Bei Abschluss einer D&O-Versicherung sollte nicht nur das Thema „Prämie“, sondern vielmehr der Deckungsumfang die wesentliche Rolle spielen. So bietet derzeit das Thema „Anfechtungsverzichtsklausel“ vor dem Hintergrund des so-

genannten Heros-Urteils reichlich Diskussionsstoff. Der BGH hatte einem Transport-Versicherer das Recht zugesprochen, Verträge wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer rückwirkend anzufechten, obwohl Klauseln derartige Anfechtungen ausschlossen. Unter Juristen ist die Diskussion entbrannt, ob der BGH-Beschluss auf D&O-Policen übertragbar ist. Für diesen Fall könnten Versicherer Verträge anfechten und für insgesamt nichtig erklären lassen, wenn ein Manager bei Vertragsabschluss eine Obliegenheitsverletzung begangen hat. Dies könnte zur Folge haben, dass alle Manager ihre Deckung verlieren

würden, auch derjenige, der mit der Täuschung nichts zu tun hat. Um die gutgläubigen Manager zu schützen, sehen Bedingungen häufig vor, dass nur demjenigen die Deckung entzogen wird, der die Pflichtverletzung begangen hat (sogenannte Zurechnungsklausel).

### VDMA-Berufshaftpflicht für Manager

Der von der VSMA gemeinsam mit dem Spezialmakler Hendricks & Co. GmbH, Düsseldorf, entwickelte Rahmenvertrag beinhaltet ein Konzept, das zurzeit auf dem Markt als führend angesehen werden kann. Es bietet den bestmöglichen Versicherungsschutz für Manager. Ausschlüsse werden auf ein Minimum reduziert.



### Kontakt:

VSMA- Ein Unternehmen des VDMA  
Herr Jürgen Seiring  
069/ 6603- 1653  
jseiring@vsma.org

[www.vdma.de](http://www.vdma.de)

**EXKLUSIV-ANGEBOT FÜR  
VDMA-MITGLIEDSUNTERNEHMEN:**

**DIE NUTZUNGS-AUSFALLVERSICHERUNG**

Weitere Informationen unter:  
[www.vdma-nutzungsausfalldeckung.de](http://www.vdma-nutzungsausfalldeckung.de)

Halten Sie für das Login Ihre  
VDMA-Mitgliedsnummer bereit.